

# Lizenzierungsgrundlagen der GEMA zur Herstellung von handelsüblichen Tonträgern

## I. Allgemeines

Bei der Herstellung und Verbreitung von Tonträgern mit Werken des von der GEMA verwalteten, geschützten Weltrepertoires werden folgende urheberrechtliche Nutzungsrechte in Anspruch genommen:

### 1.) Das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG) und 2.) Das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG)

Rechtlich gilt, daß zeitlich vor der Herstellung und dem Vertrieb der Tonträger jeweils alle Rechte (urheberrechtliche Nutzungsrechte und sonstige Rechte) erworben werden müssen. Dies bedeutet, daß die Einräumung der Nutzungsrechte von Werken des GEMA-Repertoires erst mit Ausgleich der Rechnung der GEMA erfolgt ist.

## II. Industrielle Herstellung von Tonträgern (Importe/Exporte)

Werden die urheberrechtlichen Nutzungsrechte nicht vom Preßwerk bzw. der Fertigungsstätte erworben, so hat dies durch den kaufmännischen Verantwortlichen (in der Folge „Auftraggeber“ genannt) mittels der hierfür vorgesehenen Formulare zu geschehen. Gleiches gilt für Tonträgerherstellungen im Ausland. Ebenso ist bei importierten Tonträgern ein Rechteerwerb über die Direktion Industrie der GEMA durch den Importeur für die Verbreitung in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich, soweit dies bislang nicht durch den ausländischen Hersteller auch für die Verbreitung in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist. Für Importe aus den USA und Kanada müssen die urheberrechtlichen Nutzungsrechte in jedem Fall bei der GEMA eingeholt werden. Für Exporte von Tonträgern nach USA erteilt die GEMA keine Lizenz. Exporte in die USA müssen jedoch unter Angabe des Importeurs, der Bestellnummer, der Tonträgerart und Stückzahl der GEMA gemeldet werden.

## III. Sonstige Rechte

Bei der Verwertung von vorbestehenden Aufnahmen sind etwaige Rechte Dritter (z. B. die sogenannten Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler und Produzentenrechte, wie z. B. der Schallplattenfirmen) gesondert einzuholen. Sie werden durch die Lizenzerteilung der GEMA nicht abgegolten. Sind die Leistungsschutzrechte vom Nutzer nicht eingeholt worden, gelten die von der GEMA eingeräumten urheberrechtlichen Lizenzen rückwirkend als nicht erteilt. Da die Interpreten in der Regel an Schallplattenfirmen gebunden sind, können dort zumeist beide Rechte eingeholt werden.

## IV. Label-Code (LC – Nummer)

„LC“ steht für „Label-Code“. Dieser wurde 1976 eingeführt und wird von der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten), Heimhuder Str. 5, 20148 Hamburg, (Tel. 040/411 70 70) vergeben. Die GVL nimmt die Senderechte der ausübenden Künstler und Schallplattenhersteller gegenüber den Rundfunkanstalten wahr (vergleichbar mit der Tätigkeit der GEMA für die Musikurheber). Der stets fünfstellige Code dient der EDV-gerechten Abrechnung zwischen GVL und Sendeanstalten. Weitere Fragen zu diesem Thema beantwortet die GVL.

## V. GEMA-Mitgliedschaft und eigene Werke

Für den Fall, daß der Auftraggeber GEMA-Mitglied ist und der Tonträger ausschließlich Werke des GEMA-Mitglieds enthält, hat das GEMA-Mitglied grundsätzlich die Lizenz dafür zu erwerben (ausgenommen hiervon ist lediglich die Erstauflage von Tonträgern, die allein der Promotion dienen und bei der jede weitere Verwertung ausgeschlossen ist). Der Grund hierfür ist, daß das GEMA-Mitglied seine Nutzungsrechte mit dem Berechtigungsvertrag an die GEMA abgetreten hat.

## VI. Verpflichtungen des Auftraggebers (Herstellers)

### Zusätzlich zu den vorstehenden Regelungen gemäß I. bis V. gilt:

#### 1. Gestaltung des Tonträgers und der Einleger etc.

- 1.1. Die Etiketten, Tonträger und Inlays sind mit folgenden Angaben zu versehen:
  - 1.1.1. Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte vorbehalten. Kein Verleih! Keine unerlaubte Vervielfältigung, Vermietung, Aufführung, Sendung!
  - 1.1.2. Titel der wiedergegebenen Werke, Name des Komponisten, des Textdichters, ggf. des Bearbeiters des Textes und der Musik und – soweit bekannt – den Namen des Verlegers. Diese Angaben können (in begründeten Ausnahmefällen) auch auf den Plattentaschen oder Inlays angebracht werden.
  - 1.1.3. Den Eindruck **GEMA** im Rechteck auf den Etiketten, Tonträgern und Inlays.
  - 1.1.4. Sofern vorhanden, Bestell-/Katalognummer auf den Etiketten, Tonträgern, Inlays und auf den Plattentaschen.
  - 1.1.5. Label und Labelcode (LC-Nummer), falls vorhanden, auf den Etiketten, Inlays und Tonträgern.

#### 2. Urheber- und artverwandte Rechte

- Der Auftraggeber (Hersteller) verpflichtet sich ferner:
  - 2.1. Bei der Verwendung von Werkteilen die Einwilligung der Berechtigten einzuholen.
  - 2.2. Dem Urheberrecht artverwandte Schutzrechte, z. B. Leistungsschutzrechte bei den hierfür Berechtigten einzuholen (s. o. III. „Sonstige Rechte“).

### 3. Kontrollrecht der GEMA

- 3.1. Der Lizenznehmer räumt der GEMA ein absolutes Kontrollrecht ein, welches den Kontrolleuren der GEMA freien Zutritt zu den Werkstätten, Lagern und Büros des Lizenznehmers ermöglicht. Das Zutrittsrecht darf weder verweigert, noch unter irgendeinem Vorwand verzögert werden.
- 3.2. Der Lizenznehmer wird den Kontrolleuren der GEMA alle Unterlagen zugänglich machen, die eine umfassende betriebliche Kontrolle der Aufnahme und der Pressungen bzw. Fertigungen sicherstellen.
- 3.3. Der Lizenznehmer verpflichtet sich gegenüber der GEMA, daß die genannten Kontrollen auch im jeweiligen Preßwerk bzw. der Fertigungsstätte durchgeführt werden können und von diesem(r) auch geduldet bzw. die erforderlichen Auskünfte erteilt werden.
- 3.4. Die GEMA ist berechtigt, bei Aufnahme und/oder Pressungen bzw. Fertigungen im Ausland dieses Kontrollrecht von ihrer dortigen Schwestergesellschaft ausüben zu lassen.

### 4. Vergütung

- 4.1. Die tarifliche Vergütung ist vor der Herstellung bzw. Fertigung für die in Auftrag gegebene Stückzahl zu entrichten.
- 4.2. Grundlage der Vergütung ist der Preis. Der Auftraggeber verpflichtet sich zu wahrheitsgemäßen Angaben.

## VII. Verpflichtungen der GEMA

### 1. Repertoire der GEMA

Die GEMA verpflichtet sich, die Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung für die vom Auftraggeber in den Inhaltsmeldungen aufgeführten Werke, die zum Repertoire der GEMA gehören, für die gemeldete Stückzahl einzuräumen, wenn der Auftraggeber seine nebenstehenden Verpflichtungen erfüllt, insbesondere die in Rechnung gestellte Vergütung fristgemäß entrichtet.

### 2. Repertoirekennzeichnung

Die GEMA wird dem Auftraggeber die Kennzeichnung der in den Inhaltsmeldungen aufgeführten Werke mitteilen. Dabei werden derzeit folgende Abkürzungen verwendet:

- 2.1. **GEMA** = geschützt und durch die GEMA vertreten
- 2.2. **PM** = Pas membre (Nicht-Mitglied) = geschützt, jedoch nicht durch die GEMA vertreten
- 2.3. **PAI** = Propriétaire actuellement inconnu (Rechtseigentümer derzeit unbekannt)
- 2.4. **DP** = Domain public (Allgemeingut, im unbearbeiteten Original urheberrechtlich frei)

#### Zur PM und PAI-Einzeichnung:

Ändern sich innerhalb des Herstellungsjahres die Mitgliedschaften der Rechtseigentümer oder werden die derzeit unbekanntes Rechtseigentümer bekannt, behält sich die GEMA ab dem Zeitpunkt des Rechnungsdatums für den Zeitraum von 12 Monaten eine Nachverrechnung ausdrücklich vor.

### 3. Rechnungsstellung – Freistellung

#### 3.1. Rechnungsstellung

- 3.1.1. Die GEMA ist bemüht, dem Auftraggeber innerhalb kurzer Zeit die Höhe der Vergütung mittels Rechnung mitzuteilen.

#### 3.2. Freistellung

- 3.2.1. Wünscht der Auftraggeber eine sogenannte Freistellung, wird die GEMA nach korrekt erfolgter Meldung des Tonträgers sowie vorheriger Vergütungsanzahlung pro Tonträger in nachstehend genannter Höhe das Preßwerk bzw. die Fertigungsstätte innerhalb von 10 Werktagen vom Erwerb der Lizenzen für das Repertoire der GEMA für die gemeldete Stückzahl freistellen.

#### 3.2.2. Vergütungsanzahlung je Exemplar:

Maxi-CD:	EUR 0,30
CD-LP:	EUR 0,60
MC:	EUR 0,45
LP:	EUR 0,50
Maxi-LP:	EUR 0,25

zuzüglich derzeit 7 % Mehrwertsteuer